

**Ordnung der Graduate School *European Classics*  
an den Fachbereichen 8 (Geschichte/Philosophie) und 9 (Philologie)  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 08.02.2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Anliegen und inhaltliches Profil**

Die gegenwärtige kulturelle Situation ist von einer sich ständig beschleunigenden Globalisierung bestimmt. Je mehr die europäische Kultur ihre selbstverständliche Gültigkeit verliert und sich der Konkurrenz zu anderen Kulturen und Traditionen stellen muss, um so bedeutender wird die Frage nach der kulturellen Identität Europas. Bei der Suche nach den Grundlagen, auf denen weltumspannend eine transkulturelle Verständigung wachsen kann, ist eine vertiefte Einsicht in das eigene europäische Profil, d.h. in seine internen Konvergenzen und Differenzen – diachron und synchron – eine unverzichtbare Voraussetzung. Sie zu erfüllen ist eine genuine Aufgabe interdisziplinärer geisteswissenschaftlicher Forschung.

Das wiederholte Aufkommen als ‚klassisch‘ empfundener Epochen bildet ein Grundphänomen der europäischen Geistesgeschichte. Als ‚klassisch‘ wird hierbei eine Epoche verstanden, die als vorbildhaft und maßstabbildend angesehen wird, sei es im eigenen Selbstverständnis, sei es aus der Sicht anderer, d.h. entweder in ihrer Wirkung auf zeitgleiche Fremdkulturen (Akkulturation) oder in ihrer Nachwirkung innerhalb einer von ihr gestifteten kulturellen Tradition.

Eine so verstandene ‚Klassik‘ entfaltet ihre prägende Kraft in allen Formen geistigen Lebens wie Philosophie, Religion, Literatur, Sprache, Kunst und Politik. In der Forschung werden diese Epochen besonderer Aufmerksamkeit gewürdigt. Da jede dieser ‚Klassiken‘ seit der Antike in einem kontinuierlichen kulturellen Zusammenhang mit der Tradition bei gleichzeitiger Transformation steht, sind sie immer durch ein jeweils spezifisches Verhältnis von Kontinuität und Wandel gekennzeichnet. An ihnen läßt sich mit besonderer Deutlichkeit darstellen, inwiefern der Fortgang europäischer Geistesgeschichte einerseits in einer Konstanz überlieferter Fragestellungen und Antworten besteht und andererseits – entweder bewusst oder unbewusst – zu Neuerungen gelangt, indem die Antworten auf die tradierten Fragestellungen variieren oder sogar noch nicht einmal mehr eine Identität auch nur der Fragestellungen vorliegt, sondern alte Problemfelder aufgegeben und neue hinzugenommen werden. So bestimmt sich jede ‚Klassik‘ durch ihr Verhältnis zu vorausgehenden ‚Klassiken‘ und wird ihrerseits wiederum zum Referenzpunkt der Folgezeit.

Die Untersuchung der ‚Klassiken‘ sowie ihrer Relationen zueinander bietet daher einen besonders prägnanten Maßstab für die Beantwortung der Frage nach dem, was sich vielleicht als europäische Identität bezeichnen lässt. Letztlich wird sich aus einer Fülle von Untersuchungen die Möglichkeit einer Zusammenschau ergeben, die so etwas wie ein Gesamtbild entweder des Wandels in der Identität und/oder auch des – in bestimmter Weise vollzogenen – Wandels *als* Identität erbringen kann. Dies sollte zum Zweck des Kontrastes auch Forschungen zum Nicht-Klassischen sowie zum Phänomen der Klassik in außereuropäischen Kulturen einschließen.

Die Promotion gilt im Rahmen des Bologna-Prozesses als Phase selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Graduate School *European Classics* will dies besonders begabten Nachwuchswissenschaftlern/Nachwuchswissenschaftlerinnen im Rahmen eines strukturierten und kooperativ betreuten Promotionsstudiums ermöglichen. Indem sich die Graduate School *European Classics* der oben skizzierten inhaltlichen Aufgabe stellt, bringt sie die von den beteiligten Fächern geteilte Überzeugung von der Unverzichtbarkeit geisteswissenschaftlicher Forschung als Mittel zur Bestimmung des eigenen kulturellen Profils gerade im Rahmen einer modernen, zukunftsorientierten Gesellschaft zum Ausdruck. Sie will darüber hinaus und im besonderen aber auch dazu beitragen, die geisteswissenschaftliche Forschung an der Universität Münster national und international sichtbar zu machen.

## § 2 Verfahrensgrundlage

Die Graduate School *European Classics* versteht die Promotion als dritte Phase des 1997 initiierten Bologna-Prozesses europäischer Universitäten. Sie führt im Rahmen ihrer Zielsetzung (s. § 1) besonders geeignete Promovenden/Promovendinnen zum Erwerb des Grades eines *Doctor philosophiae* (Dr. phil.) gemäß der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. Juli 2012. Die vorliegende Ordnung der Graduate School *European Classics* beschränkt sich daher auf die Wiedergabe des verfahrenstechnischen Grundrahmens des Promotionsverlaufes, sofern er in seinen Details in der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie geregelt ist. Sie fügt ergänzende Bestimmungen nur dort hinzu, wo spezifische Regelungen erforderlich sind.

## § 3 Zeit- und Leistungshorizont der Promotion

- (1) Die Promotion erfolgt in *einem* Fach. Sie besteht
  - a. aus einem strukturierten und kooperativ betreuten Promotionsstudiengang von in der Regel drei Jahren sowie
  - b. aus einer Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium erfolgt in der Regel in dem Fach, in dem auch die Promotionsprüfung abgelegt wird.
- (3) Im Falle einer Aufnahme des Promotionsstudiums nach dem Bachelorstudium oder einem äquivalenten Abschluss oder falls das Promotionsfach nicht mit dem bzw. den Studienfächern der vorausgehenden Studienphasen übereinstimmt oder falls bei grundsätzlicher Eignung heilbare Mängel im Kenntnisstand festgestellt werden, kann in der Betreuungsvereinbarung eine zusätzliche, höchstens einjährige Qualifikationsphase festgesetzt werden (vgl. § 7 Abs. 5).
- (4) Die Promotion wird durch folgende Prüfungsleistungen abgeschlossen:
  - a. eine in deutscher oder in begründeten Fällen auch in einer anderen Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), die in einem der § 4 genannten Fächer verfasst sein und thematisch dem Profil der Graduate School entsprechen muss. Sie umfasst in der Regel nicht mehr als 250 Seiten. Auf begründeten Antrag einzelner Fächer kann der in § 2 der Promotionsordnung der Fachbereiche 8 und 9 näher beschriebene Gemeinsame beschließende Ausschuss auch mehrere schriftliche Arbeiten als kumulative Dissertationsleistung zulassen, sofern diese Arbeiten in Umfang und Qualität einer Dissertation entsprechen (s. Anhang C);
  - b. eine in deutscher oder englischer Sprache abzuhaltende mündliche Abschlussdiskussion (Disputatio), in der die in der Dissertation vertretenen Thesen im Kontext des gesamten Fachgebietes begründet und verteidigt werden.

## § 4 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Ägyptologie
2. Englische Philologie
3. Alte Geschichte
4. Byzantinistik
5. Frühchristliche Archäologie
6. Deutsche Philologie
7. Indogermanische Sprachwissenschaft
8. Klassische Archäologie
9. Griechische Philologie
10. Lateinische Philologie
11. Koptologie
12. Kunstgeschichte
13. Mittel- und Neulateinische Philologie
14. Nordische Philologie

- 15. Philosophie
- 16. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch, Französisch, Spanisch)
- 17. Sinologie
- 18. Ost- und Westslavische Philologie

## § 5 Mitglieder der Graduate School

Die Mitglieder der Graduate School setzen sich wie folgt zusammen:

(1) Plenum der Lehrenden:

Der Gemeinsame beschließende Ausschuss setzt das Plenum der Lehrenden ein. Er befindet auch über die Aufnahme weiterer Mitglieder auf Vorschlag des Plenums. Dem Plenum gehören an

- alle zur Promovendenausbildung berechtigten Mitglieder der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und dem Profil der Graduate School entsprechen;
- individuell kooptierte, mit dem Recht zur Promovendenausbildung ausgestattete Mitglieder anderer Fakultäten und Fachbereiche der WWU sowie anderer in- und ausländischer Universitäten.

Die Mitgliedschaft für Lehrende beträgt drei Jahre und ist auf Antrag verlängerbar. Sie setzt aktive Mitwirkung voraus. Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Plenums einen Ausschluß aus dem Plenum vornehmen.

(2) Plenum der Promovenden/Promovendinnen der Graduate School; seine Mitglieder sind:

- alle im Rahmen der Graduate School aktiven Promovenden/Promovendinnen,
- für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktoranden/Gastdoktorandinnen.

## § 6 Organisation der Graduate School

(1) Plenum der Lehrenden: Das Plenum der Lehrenden tagt mindestens zweimal jährlich in einer durch Protokoll dokumentierten Sitzung und entscheidet mit einfacher Mehrheit über

- die Organisation der Ausbildung
- die Organisation des Promotionsablaufes
- die Bildung weiterer interner Organe der Graduate School (s. Abs. 2-5)
- Vorschläge zur Aufnahme weiterer Mitglieder in das Plenum der Lehrenden an den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss
- die Auswahl der Promovenden/Promovendinnen
- die Mittelverteilung
- die weitere Entwicklung der Graduate School

(2) Plenum der Promovenden/Promovendinnen: Das Plenum der Promovenden/Promovendinnen tritt mindestens einmal jährlich in einer durch Protokoll dokumentierten Sitzung zusammen und wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher/eine Sprecherin sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

Der Sprecher/die Sprecherin vertritt das Plenum der Promovenden/Promovendinnen im Vorstand.

(3) Sprecher/Sprecherin: Das Plenum der Lehrenden wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher/eine Sprecherin der Graduate School sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Sprechers/der Sprecherin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher/die Sprecherin repräsentiert die Schule nach außen und leitet federführend die laufenden Geschäfte der Graduate School.

(4) Vorstand: Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin der Graduate School, seinem/ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin und dem Sprecher/der Sprecherin des Plenums der Promovenden/Promovendinnen. Der Vorstand ist unter Federführung des Sprechers/der Sprecherin zuständig für

- die laufenden Aufgaben in Organisation und Finanzen
- Außenkontakte und -repräsentation
- die Vorbereitung von Beschlüssen des Plenums der Lehrenden
- die Regelung von Konfliktfällen
- Studienberatung im Bedarfsfall

Er fungiert als unmittelbarer Ansprechpartner für alle Lehrenden und Promovenden/Promovendinnen.

(5) Koordinator/Koordinatorin: Der Vorstand kann einen Koordinator/eine Koordinatorin einsetzen, der/die mit organisatorischen Aufgaben betraut wird.

## II. Promotionsstudium

### § 7 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin richtet an den Vorstand der Graduate School einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium. Der Antrag muss das gewünschte Thema der Dissertation, den gewünschten Erstbetreuer/die gewünschte Erstbetreuerin sowie das Prüfungsfach benennen. Das Promotionsfach entspricht in der Regel dem bzw. einem Fach des ersten Abschlusses, doch kann in begründeten Fällen auch ein anderes Fach gewählt werden.
- (2) Als Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden:
  - a. der Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums oder eines äquivalenten Abschlusses im Sinne von § 6 Abs. 2-4 der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 26. Juli 2012,
  - b. Fremdsprachenkenntnisse, wie sie im Anhang A dieser Ordnung aufgeführt sind,
  - c. ein Curriculum vitae,
  - d. ein in der Regel höchstens fünfseitiges Exposé der geplanten Dissertation,
  - e. eine Erklärung der vom Bewerber/von der Bewerberin gewünschten Betreuergruppe über die Betreuung der geplanten Promotion sowie über die fachliche und persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin; weitere Referenzen sind möglich und wünschenswert.
- (3) Der Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Abs. 1 und 2 sowie dem Profil der Graduate School im Sinne von § 1 (Merkmale des Klassischen und ihre Rezeption) entspricht. In Zweifelsfällen kann der Vorstand ein Auswahlgespräch anbieten, an dem auch die gewünschten Betreuer sowie alle Mitglieder des Plenums der Lehrenden teilnehmen können. Das Gespräch wird durch ein Kurzprotokoll in Verlauf und Bewertung festgehalten. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgelehnt. Erneute Bewerbung ist möglich.
- (4) Der Vorstand unterbreitet dem Plenum der Lehrenden Vorschläge zur Feststellung geeigneter Bewerber/Bewerberinnen. Das Plenum entscheidet über die Eignung und erstellt gegebenenfalls eine Rangliste, nach deren Reihenfolge die Kandidaten/Kandidatinnen in die Graduate School aufgenommen werden können.  
Hat das Plenum der Lehrenden der Aufnahme der Promovendin/des Promovenden mit einfacher Mehrheit zugestimmt, so ist die Bewerberin/der Bewerber in die Graduate School aufgenommen. Über die Aufnahme wird vonseiten der Graduate School eine Bescheinigung ausgestellt, die zur Einschreibung im Studierendensekretariat vorzulegen ist. Innerhalb des ersten Studienjahres soll eine Betreuungsvereinbarung (vgl. § 8 dieser Ordnung) zwischen der Promovendin/dem Promovenden, der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer unterzeichnet werden.
- (5) Sollten trotz grundsätzlicher Eignung eines Bewerbers/einer Bewerberin im Sinne von § 3 Abs. 3 noch zusätzliche Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des Kenntnisstandes erforderlich sein, kann das Plenum der Lehrenden Auflagen zu deren Behebung machen und die Eignung nur unter Vorbehalt feststellen. Die Auflagen, die die Promotion um nicht mehr als ein Jahr verlängern dürfen und auch studienbegleitend absolviert werden können, sind in Art, Umfang und Ort innerhalb des Promotionsverlaufes in die Betreuungsvereinbarung aufzunehmen.

### § 8 Betreuung

- (1) Die Promotion wird kooperativ durch eine jeweils individuelle Betreuergruppe begleitet, die dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören muss. Die Betreuerinnen/Betreuer müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie auf gesonderten Antrag Honorarprofessorinnen/-professoren können Betreuerinnen/Betreuer sein. Die Mitglieder der Betreuergruppe sind grundsätzlich gleichberechtigt. Die Betreuergruppe besteht im einzelnen
  - aus einem Erstbetreuer/einer Erstbetreuerin, der/die in der Regel hauptamtlich an den Fachbereichen Geschichte/Philosophie und Philologie der WWU das jeweilige Promotionsfach vertritt.

- aus einem Zweitbetreuer/einer Zweitbetreuerin, der/die in der Regel eines der unter § 4 genannten Fächer an den Fachbereichen Geschichte/Philosophie und Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Universität vertritt. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten kann bei gesonderter Begründung der Zweitbetreuer/die Zweitbetreuerin auch Vertreter/Vertreterin eines nicht in § 4 genannten Faches sein.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Betreuergruppe unterbreiten.

(3) Betreuergruppe und Bewerber/Bewerberin erstellen gemeinsam einen an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen des Bewerbers/der Bewerberin orientierten, strukturierten Studienplan. Die Betreuergruppe berät und betreut auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung den Studien- und Promotionsfortschritt.

(4) Nach der Feststellung der Eignung eines Bewerbers/einer Bewerberin durch das Plenum der Lehrenden wird zwischen dem Bewerber/der Bewerberin und der Betreuergruppe eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen (s. Anhang B). In dieser Betreuungsvereinbarung werden

1. die Pläne und Ziele des Bewerbers/der Bewerberin,
2. die aus der Sicht der Betreuergruppe zu erwerbenden weiteren Qualifikationen des Bewerbers/der Bewerberin (z.B. im Falle von Mängeln im Kenntnisstand sowie bei Aufnahme des Promotionsstudiums nach einem Bachelor-Abschluss nach § 6 Abs. 2b der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie,
3. das individuelle Studienprogramm,
4. der Arbeits- und Zeitplan,
5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/Betreuerinnen

festgehalten.

(5) Die Vereinbarung kann einseitig gekündigt werden, wenn eine einvernehmliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich erscheint. Zuvor muss jedoch der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses als Vermittler/Vermittlerin angerufen werden.

(6) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann, falls eine oder beide Seiten dauerhaft und schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstoßen, diese auflösen und das Verfahren beenden.

## § 9 Studienleistungen des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (= Leistungspunkte von jeweils etwa 25-30 Stunden Arbeitsleistung), die sich wie folgt zusammensetzen:

- Dissertation (130 ECTS-Punkte)
- fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (30 ECTS-Punkte)
- Veranstaltungen eines ‚Philosophicums‘: Teilnahme an einer interdisziplinären Veranstaltung (2 ECTS-Punkte) sowie an einem Seminar in Wissenschaftstheorie (3 ECTS-Punkte)
- Disputatio (15 ECTS-Punkte)

(2) Die Leistungen werden erbracht durch:

a. Pflichtleistungen (insgesamt 15 ECTS-Punkte):

- Regelmäßige, wenigstens einmal im Semester stattfindende, vorbereitete Einzelbetreuung durch die Betreuergruppe mit Vorstellung der erreichten Arbeitsfortschritte durch den Promovenden/die Promovendin, gemeinsame Diskussion sowie Projektierung der weiteren Arbeiten mit von allen Anwesenden unterzeichnetem Kurzprotokoll (6x1 ECTS-Punkte = 6 ECTS-Punkte)
- Regelmäßige Teilnahme an einem zweimal jährlich von den Promovenden/Promovendinnen selbst organisatorisch und inhaltlich betreuten Kolloquium des Plenums der Promovierenden, in dem die Promovierenden dem Plenum ihre Ergebnisse in Form von Vorträgen mit Diskussion vorstellen. Jeder Promovend/Jede Promovendin sollte wenigstens zweimal einen Vortrag halten und im Laufe des zweiten oder dritten Promotionsjahres an der Organisation des Kolloquiums wenigstens einmal mitgewirkt haben (3x1 + 3x2 ECTS-Punkte = 9 ECTS-Punkte).

b. Wahlpflichtleistungen (insgesamt 15 ECTS-Punkte durch alternativ wählbare Veranstaltungen; wird eine der genannten Optionen mit mehr als 4 ECTS-Punkten bewertet, kann sie nur einmal angerechnet werden):

- Besuch einer Fachtagung mit eigenem Vortrag (5 ECTS-Punkte)
- Organisation einer wissenschaftlichen Tagung (6-8 ECTS-Punkte)
- Organisation eines Kolloquiums im Rahmen der Graduate School (3 ECTS-Punkte)
- Auslandsstudium (5-15 ECTS-Punkte)
- Publikation eines Artikels oder Aufsatzes (8-10 ECTS-Punkte)
- Abhalten einer eigenen zweistündigen Lehrveranstaltung (5-8 ECTS-Punkte)
- einmaliger Auftritt im Rahmen einer Vorlesung (2 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an einer mindestens einjährigen, von Promovierenden selbst organisierten Lektüregruppe (5 ECTS-Punkte)
- Besuch eines Editionsurses oder -workshops, (3 ECTS-Punkte mit Leistungsnachweis, 1 ECTS-Punkt ohne Leistungsnachweis)
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung) ohne Leistungsnachweis (1 ECTS-Punkt)
- Besuch von Lehrveranstaltungen (Hauptseminar) mit Leistungsnachweis (3 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium (3-5 ECTS-Punkte)
- Workshop zum Thema ‚Klassik‘ (3-5 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an einer Ausbildung zur Verbesserung der Rhetorik und/oder zur Verbesserung der englischsprachigen Vortrags- und Publikationskompetenz (1 ECTS-Punkt)

## § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Der Promovend/die Promovendin reicht bei dem/der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein (s. § 10 der Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie). Der Antrag muss das Thema der Dissertation, die Betreuerinnen/die Betreuer sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - ein studien- bzw. berufsbezogener Lebenslauf
  - ein Nachweis über die im Rahmen des Promotionsstudiums ordnungsgemäß erbrachten Studienleistungen (30 ECTS-Punkte)
  - ein Nachweis über die ggf. nachgeholtten Sprachkenntnisse
  - die Dissertation in 2 Exemplaren, im Falle einer kumulativen Dissertation
    - alle Teile der Dissertation
    - eine Bestätigung der Betreuergruppe, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang C)
    - bei Ko-Autorschaft eine exakte Abgrenzung des Eigenanteils
  - ggf. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen
  - eine schriftliche Erklärung, dass der Promovend/die Promovendin die Dissertation selbständig verfasst, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat
  - ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen Datenformat gespeicherten Text der Dissertation sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers über ihr/sein Einverständnis
    - mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie
    - mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank
- (3) Die Zulassung muss erfolgen, wenn die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Wird die Zulassung versagt, so ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist dem Promovenden/der Promovendin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

- (4) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Gemeinsame beschließende Ausschuss im Benehmen mit der Betreuergruppe bzw. der Graduate School entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Nach Beseitigung der Mängel kann der Promovend/die Promovendin den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut stellen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

## § 11 Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses zwei Gutachter/Gutachterinnen, deren Qualifikation der in § 5 Abs. 1 genannten entsprechen muss. Wenigstens einer/eine von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter/hauptamtliche Vertreterin des Promotionsfaches an der Westfälischen Wilhelms-Universität und Mitglied der Graduate School *European Classics* sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer, von einer Vertreterin/einem Vertreter eines der unter § 4 genannten Fächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder einer anderen Universität erstellt, kann bei interdisziplinär angelegten Arbeiten nach gesonderter Begründung der Betreuergruppe gegenüber der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auch vom Vertreter/von der Vertreterin eines nicht in § 4 genannten Faches angefertigt werden.
- (2) In Sonderfällen kann eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, die/der in der Regel das Promotionsfach vertritt und auch Mitglied einer anderen Universität sein kann.
- (3) Die Gutachter/Gutachterinnen berichten der/dem Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses innerhalb von drei Monaten in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
- summa cum laude = mit Auszeichnung (0)
  - magna cum laude = sehr gut (1)
  - cum laude = gut (2)
  - rite = bestanden (3)
- (4) Der /die Vorsitzende des gemeinsamen beschließenden Ausschusses stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat aufgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ abgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate ,summa cum laude‘ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit ,summa cum laude‘, geht dieses Prädikat mit dem Zahlenwert 1,0 in die Berechnung ein.
- (5) Die Gutachter/Gutachterinnen können dem Promovenden/der Promovendin die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten. (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten für eine Frist von drei Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder der Fachbereiche 8 und 9 sowie eventuell kooptierter Fächer, die i. S. v. § 8 Abs. 1 prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden benachrichtigt und sind innerhalb der Auslagefrist zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (7) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn beide Gutachter/Gutachterinnen ihre Annahme vorschlagen und kein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied die Ablehnung empfohlen hat.
- (8) Wird in einem der Gutachten oder durch einen weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann der /die Vorsitzende des gemeinsamen beschließenden Ausschusses im Benehmen mit dem Vorstand der Graduate School ein drittes Gutachten (s. Abs. 4) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der /die Vorsitzende des gemeinsamen beschließenden Ausschusses im Benehmen mit dem Vorstand der Graduate School.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dieses dem Promovenden/der Promovendin unter Angabe der Gründe mitzuteilen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Promotionsprüfung beendet.

(10) Der Promovend/die Promovendin hat einmal die Möglichkeit, innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über die Ablehnung der Dissertation, unter Vorlage der überarbeiteten oder einer neu erstellten Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag zur Promotionsprüfung zu stellen.

(11) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolventen/Absolventinnen nach Beendigung der Promotion ausgehändigt.

## § 12 Mündliche Prüfung/Disputatio

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt im Fach der Promotion in Form eines wissenschaftlichen Fachgespräches (Disputatio) von 120 Minuten Dauer. Sie findet frühestens einen Monat und in der Regel spätestens sechs Monate nach der Beendigung der Auslagefrist statt. Sie ist fachbereichsöffentlich und mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Prüfer/Prüferinnen anzukündigen. Promovend/ Promovendin und Prüfer/Prüferinnen sind gesondert zu benachrichtigen.

(2) Die Disputatio kann in begründeten Fällen als Video-Konferenz durchgeführt werden, sofern alle von der Promotionsordnung für eine ordnungsgemäße Durchführung festgelegten Anforderungen erfüllt werden und die Promovendin/der Promovend sowie die beteiligten Prüferinnen/Prüfer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Die Durchführung der Disputatio als Video-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputatio zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.

(3) Als Prüfer/Prüferinnen bzw. Prüfungskommission fungieren die Mitglieder der Betreuergruppe und alle Gutachter/Gutachterinnen. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin ist in der Regel Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission. Er/Sie unterbreitet dem Vorstand der Graduate School einen Vorschlag über ihre Zusammensetzung. Die Entscheidung trifft der der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auf Vorschlag des Vorstandes. Über Verlauf und Ergebnis der Disputatio ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen anwesend sein. Auf Antrag der Betreuer/Betreuerinnen und mit Zustimmung des Kandidaten/Kandidatinnen kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss weitere Habilitierte oder entsprechend Qualifizierte als Prüfer/Prüferin bestellen.

(5) Die Fragen der Prüfer/Prüferinnen sind bevorzugt zu berücksichtigen. Grundsätzlich haben jedoch alle Anwesenden das Recht, Fragen zu stellen, sofern diese mit dem vom Promovenden/von der Promovendin vertretenen Fach in Verbindung stehen.

(6) In der Disputatio trägt der Promovend/die Promovendin zunächst in einem ca. 15-minütigen Vortrag die Thesen seiner/ihrer Dissertation vor und stellt sich anschließend den Fragen des Publikums. Er/Sie soll die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen umfassender Perspektiven des entsprechenden Fachs zu beurteilen und zu diskutieren. Es wird erwartet, dass der Promovend/die Promovendin einen Überblick über sein/ihr Fachgebiet hat, aber die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können ebenfalls Gegenstand der Disputatio sein.

(7) Nach der Prüfung legt die Kommission die Note nach dem arithmetischen Mittel fest. Dabei gilt die in § 11 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala. Bei Nachkommawerten bis ,5' wird das Gesamtpredikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet. Das Prädikat ,summa cum laude' darf bei zwei Prüfern nur im Falle übereinstimmender Voten, bei drei oder mehr Prüfern nur dann vergeben werden, wenn es nicht mehr als ein abweichendes Votum gibt, das dann jedoch nicht schlechter als ,magna cum laude' lauten darf.

(8) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Gesamtpredikat schlechter als rite (3,0) lautet. Die Prüfung ist ebenfalls nicht bestanden, wenn der Promovend/die Promovendin schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe zurückgetreten ist. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von dem Promovenden/der Promovendin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses im Benehmen mit dem Vorstand der Graduate School. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(9) Das Ergebnis wird dem Promovenden/der Promovendin vom/von der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses mitgeteilt.

(10) Hat der Promovend/die Promovendin die mündliche Prüfung bestanden, so wird ihm/ihr vom/von der Vorsitzenden des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.

(11) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden, frühestens vierzehn Tage nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs.

(12) Hat der Promovend/die Promovendin die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Versäumt der Prüfling die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder besteht er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

### **§ 13 Feststellung der Gesamtnote**

(1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die mündliche Prüfung setzt der Gemeinsame beschließende Ausschuss ein Gesamtprädikat nach der in § 11 Abs. 3 aufgeführte Bewertungsskala fest. Das Prädikat der Dissertation wird doppelt gewichtet, das Prädikat der mündlichen Prüfung einfach. Die Gesamtnote wird bei Nachkommawerten bis ,5' abgerundet, bei den Nachkommawerten ab ,6' aufgerundet.

(2) Das Prädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn beide Teilleistungen mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

### **§ 14 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses sie im Benehmen mit dem Erstbetreuer/der Erstbetreuerin für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 11 Abs. 5 erfüllt sind.

(2) Bei einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) kann die Publikation in Teilen und bereits während der Promotionsphase erfolgen. Die Publikation gilt als abgeschlossen, wenn die Betreuergruppe bestätigt, dass alle Teile mit vorausgegangener Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer veröffentlicht wurden.

(3) Auf Antrag des Promovenden/der Promovendin kann der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses gestatten, die Dissertation in einer anderen als den in § 2 Abs. 3 genannten Sprachen zu veröffentlichen.

(4) Die Publikation der Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung in gedruckter, vervielfältigter oder elektronischer Form abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden. Hierüber entscheidet der/die Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses auf Antrag des Promovenden/der Promovendin. Wird die Frist von dem Promovenden/der Promovendin schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.

(5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Alternativ kann die Dissertation auf Antrag auch in einem ‚Book on Demand‘ (BOD)-Verlag über den Buchhandel publiziert werden. Von gedruckten oder im BOD-Verfahren publizierten Dissertationen sind sechs Pflichtexemplare einzureichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen (oder alternativ vier Pflichtexemplare und 96 Microfiche-Ausgaben).

(6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form sind Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form sind außer der jeweiligen Fassung vier gebundene Computerausdrucke einzureichen.

(7) Alle genannten Publikationsformen müssen mit der vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen.

(8) Im Falle einer kumulativen Dissertation (s. § 3 Abs. 4 und Anhang C) sind sämtliche Teilpublikationen in gebundener Form und versehen mit den üblichen Titelseiten in sechs Pflichtexemplaren einzureichen.

### **§ 15 Überreichung der Urkunde**

(1) Sind die Promotionsleistungen erfüllt, wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die in deutscher und englischer, auf Wunsch auch in lateinischer Sprache abgefasst ist. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Außerdem enthält sie den Vermerk, dass die Promotion im Rahmen der Graduate School *European Classics* durchgeführt wurde, sowie in einem Diploma supplement ein Verzeichnis der erbrachten Leistungen des Promotionsstudiums. Sie wird auf den Tag der letzten mündlichen Prüfung datiert, von dem/der Vorsitzende des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses, von der Dekanin/dem Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und dem Promovenden/der Promovendenin in Gegenwart einer Betreuerin/eines Betreuers ausgehändigt.

(2) Die Dekanin/der Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs nimmt der Promovendenin/dem Promovenden dabei mit Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, sich in ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit und ihrer/seiner Lebensführung des ihr/ihm verliehenen Doktorgrades würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Promovend/die Promovendenin das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### **§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aberkennung von Promotionsleistungen erfordern einen gesonderten Beschluss des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendenin/der Promovend beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Durchführung des Promotionsverfahrens vorsätzlich eine Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(3) Wird erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, dass die Promovendenin/der Promovend im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung versucht oder begangen hat, kann der Gemeinsame beschließende Ausschuss die Doktorprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Die Urkunde wird eingezogen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Promovendenin/der Promovend hierüber täuschen wollte, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt. Dies muss durch den Gemeinsamen beschließenden Ausschuss ausdrücklich bestätigt werden.

(5) Der Gemeinsame beschließende Ausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte

a) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder

b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Ausführung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.

(6) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 10 Abs.3 gilt entsprechend.

### **§ 17 Inkrafttreten der Ordnung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

## Anhang A

### Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Die für die Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisenden Sprachkenntnisse werden nachfolgend fachspezifisch aufgeführt. Fehlende Sprachkenntnisse können während der Promotionsphase nachgeholt werden. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Gemeinsame beschließende Ausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters/einer Fachvertreterin der geforderten Sprache.

1. Ägyptologie
  - funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
  - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
2. Alte Geschichte
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
  - funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache
3. Byzantinistik
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
  - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
  - Neugriechischkenntnisse gem. Studienordnung
  - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch
4. Deutsche Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
5. Englische Philologie
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen (außer Englisch)
6. Frühchristliche Archäologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
  - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
7. Griechische Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
8. Indogermanische Sprachwissenschaft
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
  - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
  - funktionale Sprachkenntnisse des Altindischen
  - funktionale Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch und Russisch

9. Klassische Archäologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
  - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)
10. Koptologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - Nachweis über die Teilnahme an zwei (alt)ägyptischen Sprachkursen
  - funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
11. Kunstgeschichte
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
  - Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch gem. Studienordnung
12. Lateinische Philologie
  - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder durch gleichwertige Prüfung)
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
13. Mittellateinische Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
14. Nordische Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
15. Philosophie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (alternativ Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums und 1 Teilnahmenachweis in griechischer Terminologie)
16. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
17. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
  - funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
18. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in der zweiten romanischen Sprache und in Englisch
19. Sinologie
  - gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch
  - funktionale Kenntnisse im Japanischen, nachweisbar durch 4 Teilnahmenachweise an einem viersemestrigen Sprachkurs zu 4 SWS gem. Studienordnung oder vergleichbaren Kenntnissen
  - funktionale Lesekenntnisse in Englisch und Französisch
20. Slavische Philologie
  - Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
  - funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren nichtslavischen Fremdsprachen (darunter in der Regel Englisch)

**Anhang B****Betreuungsvereinbarung**

*Graduiertenschule  
European Classics*  
c/o Institut für Klassische Philologie  
Domplatz 20-22 | 48143 Münster

**Betreuungsvereinbarung**

Für das folgende Promotionsvorhaben schließen folgende Personen eine Betreuungsvereinbarung im Sinne von § 8 Abs. 4 der Ordnung der Graduate School *European Classics*:

\_\_\_\_\_ (Promovend/Promovendin)

\_\_\_\_\_ (Erstbetreuer/Erstbetreuerin)

\_\_\_\_\_ (Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin)

Die beiden Betreuer/Betreuerinnen bilden die individuelle Betreuergruppe des Promovenden/der Promovendin.

Der Promovend/die Promovendin erstellt am Promotionskolleg *European Classics* der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

im Fach: \_\_\_\_\_

eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_.

Die Dissertation wird in \_\_\_\_\_ Sprache eingereicht werden.

Das Vorhaben ist in einem Exposé vom \_\_\_\_\_ genauer beschrieben und von der Betreuergruppe und der Graduate School *European Classics* akzeptiert worden.

Das Promotionsvorhaben wird in Vollzeit/Teilzeit bearbeitet. Insofern der Promovend/die Promovendin bei einem oder beiden Mitgliedern angestellt ist, wird hier ausdrücklich festgestellt, dass \_\_ % der wöchentlichen Arbeitszeit ausschließlich für das Promotionsvorhaben zur Verfügung stehen.

Als vorläufiger Termin für die Fertigstellung der Dissertation ist vorgesehen: \_\_\_\_\_ (= Abgabetermin für die Begutachtung).

Für das Promotionsvorhaben gilt die in der Anlage aufgeführte **Studienvereinbarung**, Stand vom \_\_\_\_\_ bzw. eine neuere, von beiden Seiten genehmigte Weiterentwicklung. Die darin skizzierte Arbeits- und Zeitplanung ist von der Betreuergruppe für realistisch angesehen worden.

Der Promovend/die Promovendin verpflichtet sich,

- in eigener Verantwortung, selbständig, konsequent und ohne Verzug an seinem Promotionsprojekt zu arbeiten,
- der Betreuergruppe regelmäßig vom Fortgang der Arbeiten zu berichten,
- die Betreuergruppe bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend zu informieren.

Die Betreuergruppe verpflichtet sich,

- die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans nach Möglichkeit zu unterstützen,
- sich regelmäßig und wenigstens einmal je Semester Zeit für intensive Lektüre, Diskussion und Ratschläge zur qualitativen Verbesserung der Arbeit zu nehmen,
- alle Bestandteile der Dissertationsschrift vor der offiziellen Einreichung auf Mängel hin zu kommentieren,
- den Promovenden/Promovendinnen den gegebenen Möglichkeiten entsprechend in die internationale wissenschaftliche Fachgemeinschaft einzuführen.

Zwischen Promovend/Promovendin und Betreuergruppe werden regelmäßige Gespräche im Abstand von \_\_\_\_\_ vereinbart zum Ziel einer erfolgreichen Durchführung des Vorhabens. Es wird vereinbart, zu diesem Zweck ausführliche Gespräche über den Fortgang der Arbeit zu führen.

Der Promovend/die Promovendin und die Betreuergruppe verpflichten sich zu einer offenen und kooperativen Zusammenarbeit sowie zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. <http://www.uni-muenster.de/de/kodex.pdf>). Dies bedeutet für beide Seiten die Pflicht, die Autorenschaft von Texten oder Erkenntnissen zu achten.

Die Vereinbarung mit ihren Anlagen wird regelmäßig durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen werden zwischen den Parteien umgehend klärende Gespräche geführt.

In Konfliktfällen können sich die Parteien an den geschäftsführenden Vorstand der Graduate School *European Classics* bzw. den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder Philologie wenden. Wenn sich trotz wiederholter Aufforderung eine der beiden Vertragsparteien nicht an die vereinbarten Absprachen hält, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand der Graduate School und des Dekans/der Dekanin des Fachbereichs Geschichte/Philosophie oder Philologie einseitig gekündigt werden.

Ein Abbruch der Promotion ist mit schriftlichen Begründungen des Promovenden/der Promovendin und der Betreuergruppe (vgl. das entsprechende Formular) dem Vorstand der Graduate School *European Classics* anzuzeigen. In diesem Fall gilt die vorliegende Betreuungsvereinbarung als nichtig.

Alle Beteiligten erklären sich damit einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung durch die Graduate School *European Classics* als Grundlage für weitere Mittelvergabe dienen.

---

(Datum, Promovend/Promovendin)

---

(Datum, Erstbetreuer/Erstbetreuerin)

---

(Datum, Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin)






\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift  
Erstbetreuer/Erstbetreuerin

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift  
Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift  
Promovend/Promovendin



Die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen müssen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen muss der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) angegeben werden sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen beschließenden Ausschusses der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie vom 7. Januar 2013.

Münster, den 8. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula

Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 8. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles